

folgenden nun ein Muster des Referendumsbogens:

"An die  
fürstliche Regierung

V a d u z

Referendumsbegehren

betreffend Anordnung einer Volksabstimmung über das vom Landtage in seiner Sitzung vom 9. Juli 1930 als nicht dringlich erklärte P r e s s e g e s e t z .

Die unterzeichneten Stimmberechtigten der Gemeinde (...) stellen hiermit, gestützt auf Artikel 66 der Verfassung vom 21. Oktober 1921<sup>6</sup> und unter Einhalt der Bestimmungen des Art. 23 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten vom 31. August 1922 und Gesetz vom 14. Juli 1930 betreffend Abänderung vorstehenden Gesetzes, das

B e g e h r e n

um Anordnung einer Volksabstimmung nach Art. 26 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten vom 31. August 1922<sup>7</sup> über das vom Landtage in seiner Sitzung vom 9. Juli 1930 als nicht dringlich erklärte und von der f. Regierung am 9. September bis 6. Oktober 1930 zum Referendum ausgeschriebene

P r e s s e g e s e t z .

Beginn der Unterschriftensammlung

(Name der Gemeinde), den (Tag). September 1930

(Handgeschriebene Erklärung des Vorstehers :)

Der unterzeichnete Ortsvorsteher der Gemeinde (...) erklärt hiermit, dass die vorstehenden Unterschriften von ihm eigenhändig beigesetzt wurden. Sämtliche Unterschriebenen sind Stimmberechtigte unserer Gemeinde.

(Name der Gemeinde), den (Tag). Oktober 1930.

(Stempel der Gemeindevorsteherung) (Unterschrift des Vorstehers)".

Die für das Zustandekommen eines Referendums erforderliche Zahl von 400 Unterschriften wurde erreicht, obwohl nur in fünf von elf Gemeinden die Referendumsbögen auflagen, ausnahmslos in Gemeinden des Oberlandes, wo die oppositionelle Volkspartei den grössten Rückhalt hatte: Triesenberg, Triesen, Balzers, Vaduz, Schaan.